

SATZUNG

des Vereins der Hundefreunde Knittlingen e.V.

zur Änderung vorgelegt bei der Jahreshauptversammlung am 03.03.2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 24.10.1975 gegründete Verein führt den Namen „VEREIN DER HUNDEFREUNDE KNITTLINGEN E.V.“ (im folgenden VDHK genannt).
- (2) Er ist am 09.12.1975 unter der Nr. 183 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Maulbronn eingetragen und hat seinen Sitz in Knittlingen.
- (3) Seit dem 01.01.1976 ist er Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv)
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Maulbronn.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
- (2) Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
- (3) Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Breitensportwettbewerbe und -veranstaltungen durch, die vom swhv zugeteilten Leistungsrichtern abgenommen werden.
- (4) Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebietes entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden im Zusammenhang sehen.
- (5) Vor allem gilt, Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranzuführen.
- (6) Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der VDHK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und der dazu ergangenen Richtlinien.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die Erhaltung/ Errichtung von Vereinsanlagen und satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden. Jugendliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

- (2) Fördermitglieder

Neben der Möglichkeit der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen wollen, jedoch selbst den Hundesport nicht ausüben. Sie können an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als Fördermitglied beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigte vertreten.

- (3) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag der Vereinsleitung können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und anerkennen die Vereinssatzung.

Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei nicht vollgeschäftfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
- (2) Die Vereinsleitung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller / der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss (§ 7),
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Auflösung des Vereins
- (2) Die freiwillige Austrittserklärung ist spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft endet sodann zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu erfüllen.
- (3) Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung. Hier genügt eine Mahnung unter Fristsetzung und gleichzeitiger Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse, zur Streichung des Mitgliedes.
- (4) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge unberührt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei
 - a) Schädigung der Vereinsinteressen
 - b) Beleidigenden Äußerungen sowie ungebührlichen Benehmens anderen Mitgliedern gegenüber sowie gegen Leistungsrichtern, Übungsleitern und Gästen
 - c) ungebührliches Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen
 - d) Nichtbefolgung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung oder von Anweisungen des Vorstandes.
 - e) Verweigerung der Pflichten, insbesondere die aktive Mithilfe bei Veranstaltungen und Arbeitsdiensten. Hierzu gehört insbesondere auch die Mithilfe im Vereinsheim.auf entsprechenden Antrag. Antragsteller kann jedes Mitglied sein.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit, nach Anhörung des von der Ausschließung betroffenen Mitglieds. Der Beschluss wird wirksam mit Zugang an das Mitglied. Der/die Ausgeschlossene verliert alle Ansprüche an den Verein. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem Vorstand einzulegen. Über die fristgerecht eingelegte Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können gestaffelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Beiträge für
 - a) Einzelmitgliedschaft
 - b) Jugendliche
 - c) Familienmitglieder
 - d) Fördermitglieder
- (3) Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist zum 01.01. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, eine Ermächtigung zum Einziehen des Beitrages durch Lastschrift zu erteilen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte, sofern in § 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen. Näheres hierzu regelt die Vereinsleitung durch Erlass von Vereinsrichtlinien und Platzordnungen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Platzordnungen zu beachten.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreuung von Vereinseinrichtungen sowie zur aktiven Mithilfe bei Veranstaltungen und im Vereinsheim verpflichtet.

Bei Nichterfüllung kann eine Ausgleichszahlung von der Vereinsleitung festgesetzt werden. Bei wiederholter Verweigerung kann daneben auch der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. § 7 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (4) Die Daten der Mitglieder werden erfasst und dem swHV gemeldet. Alle Daten dürfen nur für den vereins- und verbandsinternen Gebrauch verwendet werden. Jedes Mitglied stimmt dem Erfassen der Daten und dessen Weiterleitung an den swHV zu.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Vereinsleitung

§ 12 Mitgliederversammlung/Einberufung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss spätestens bis zum Ende des 1. Quartals des folgenden Jahres abgehalten werden. Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post oder dem Versand per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post oder E-Mail Adresse versandt worden ist.
- (2) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden. Anträge der Mitglieder müssen spätestens bis zu dem im Einladungsschreiben aufgeführten Termin beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies fordert oder die Vereinsleitung bei einem entsprechenden Antrag einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Hierzu muss schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Es können hierbei Anträge beraten und beschlossen werden.

§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- b) Prüfung der Rechnungsführung der Kasse und der Bestände
- c) Entlastung der Vereinsleitung
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- e) Wahl der Vereinsleitung
- f) Wahl des Kassenprüfers
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

- h) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00
- i) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber

§ 14 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (siehe § 4 der Satzung).
- (2) Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar.

§ 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/ der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- (2) Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Mit Ausnahme der Wahl der Vereinsleitung erfolgt die Beschlussfassung offen durch Handzeichen. Auf Beschluss eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.
- (4) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus

- 1. dem geschäftsführenden Vorstand
- 2. dem Ausschuss

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden/der zweiten Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
- c) dem Kassier/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Ausschuss besteht aus

- a) Protokollführer/in
- b) Jugendleiter/in
- c) den Leitern der einzelnen Fachbereiche
Die Aufteilung der einzelnen Fachbereiche obliegt der Vereinsleitung.
- d) zwei Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Falle der Nichtbesetzung eines Fachbereichs die Wahrnehmung der Geschäfte anderweitig zu regeln.

§ 17 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahresberichts und Rechnungslegung

§ 18 Zuständigkeiten der Vereinsleitung (geschäftsführender Vorstand und Ausschuss)

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 bis € 5.000,00. (Über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 ist die Mitgliederversammlung zuständig, bei Rechtsgeschäften bis € 1.000,00 der geschäftsführende Vorstand).
- c) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen
- d) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss (§ 7 Abs. 2) oder Streichung (§ 6 Abs. 3) von Mitgliedern
- f) Festsetzung von Ausgleichszahlungen (§ 10 Abs. 3)
- g) Erstellung der Jahresberichte durch die jeweiligen Fachbereiche

§ 19 Wahl und Amtsdauer der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinsleitung ist jeweils zur Hälfte im Wechsel zu wählen.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- Erster Vorsitzender/erste Vorsitzende
- Kassier/in
- 1 Beisitzer
- Kassenprüfer

Die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

- (2) Die Wahl der Vereinsleitung ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein anderes Verfahren beschließt. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- (3) Eine Doppelbesetzung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Position des ausscheidenden Mitglieds mit einem geeigneten Mitglied kommissarisch zu besetzen.
- (5) In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für die restliche Wahlperiode zu wählen.

§ 20 Wahl des Kassenprüfers

Der Kassenprüfer wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 21 Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung beschließt in Sitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.
- (2) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Vereinsleitung kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied der Vereinsleitung widerspricht.

§ 22 Ämter und Haftungen

- (1) Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
- (2) Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 23 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 der genannten 3 gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt – mit Zustimmung des Finanzamtes – an einen gemeinnützigen Verein, der sich mit der Pflege des Tierschutzes befasst.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.03.2012 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die bisherige Satzung erlischt mit dem Eintrag der Satzungsänderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn.

Knittlingen, den 03.03.2012

.....
Kerstin Hagenbuch
1. Vorsitzende

.....
Sigrun Bernecker
Schriftführerin

.....
Alfred Eigl
2. Vorsitzender

.....
Susan Rebstöck
Kassier